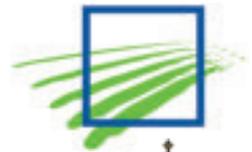


Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Mai

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

Heft 3 / Jahrgang 6

Verbandsarbeit in Zeiten von Corona

Liebe Mitglieder, Familienmitglieder, Landjugend und Landfrauen,

seit fast drei Monaten befinden wir uns nun in einer Ausnahmesituation. Die Corona-Pandemie hat das öffentliche Leben weiter fest im Griff. Das spüren wir alle. Dabei wird auch die Arbeit im Bauernverband vor besondere Herausforderungen gestellt. Es können keine Versammlungen durchgeführt werden, viele von uns haben zum ersten Mal an einer Videokonferenz teilgenommen, der Besuch im Supermarkt wird zum maskierten „Erlebnis“. Aber die strengen und konsequenten Maßnahmen zeigen Wirkung und so sind seit kurzem Lockerungen erfolgt. Auch die Arbeit im Bauernverband, gerade zur Antragszeit in den Geschäftsstellen, war davon betroffen. Wir möchten uns daher bei allen Mitgliedern für Ihr Verständnis und die reibungslose Mitarbeit bedanken. Wir werden aber noch einige Zeit unter erhöhten Hygienebedingungen arbeiten müssen und hoffen dabei auf Ihre Unterstützung.

Die Arbeit im Bauernverband ruht aber nicht. Viele Themen sind zu bearbeiten und so konnte während der Anfänge der Corona-Krise erreicht werden, dass die Landwirtschaft als systemrelevanter Wirtschaftszweig anerkannt wurde. Ausnahmen für die Einreise und Beschäftigung von Saisonarbeitskräften wurden ermöglicht. Wir informieren weiterhin aktuell über unsere Homepage www.bauern.sh.

Die Reform der Düngeverordnung ist am 3. April vom Bundesrat verabschiedet worden. Auch wenn wir Landwirte mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein können, haben wir nun eine Verordnung, die wir rechtlich prüfen können und deren Umsetzung auf Landesebene mit begleiten werden. Eine Binnendifferenzierung in den betroffenen „Roten Gebieten“ und Ausnahmen für Betriebe mit guten Bilanzwerten der Düngung sind dabei nur zwei der Ziele. Auch sind die Messstellen zu überprüfen und das Messnetz zu erweitern. Der Bauernverband ist hier auf vielen Ebenen aktiv. So haben wir auf Kreisebene bereits einige Gespräche geführt, im Herzogtum Lauenburg mit dem neuen Kreisvorsitzenden der CDU Rasmus Vöge. Der FDP-Kreisvorsitzende Jan Marcus Rossa MdL besuchte den Betrieb der Grell-Milch GbR und zeigte sich beeindruckt von der Arbeit der Landwirte.

In Stormarn kamen aus dem Landtag von der SPD der Fraktionsvorsitzende Ralf Stegner und der Landtagsabgeordnete und Kreisvorsitzende Tobias von Pein zu einem Erfahrungsaustausch auf den Betrieb der Klose-Köhler GbR in Trittau. Und zuletzt informierte sich der Kreisvorsitzende der CDU in Stormarn und Fraktionsvorsitzende im Landtag Tobias Koch auf dem Betrieb der Klose-Köhler GbR über die Auswirkungen der Düngereform und die Probleme bei der Umsetzung. In allen Gesprächen zeigte sich, wie groß der Informationsbedarf und das Interesse bei den jeweiligen Politikern ist. Die Kreisvorsitzenden Hans-Peter Grell im Herzogtum Lauenburg und Friedrich Klose in Stormarn machten dabei deutlich, wie einschneidend die Düngeverordnung für die betroffenen Betriebe sein wird. Klar wurde die Forderung nach einer Anpassung auf Landesebene gestellt. Auch müsse die Wirkung der Verordnung in großer Frist überprüft werden. Fast rückten bei diesen Gesprächen andere Probleme, wie die Mitmacht des LEH oder die Auswirkungen der Corona-Krise in den Hintergrund. Während einige Parteien „Faire“ Preise für die Landwirtschaft fordern, andere Mindestpreise für einzelne Produkte, gibt es auch die wirtschaftsliberalen Vertreter, die den Markt wirken lassen. Beim Thema Natur- und Artenschutz zeigen sich für die Landwirte immer mehr Probleme. Der Wolf bedroht die Weidetierhaltung, Kraniche verursachen Schäden bei Frühjahrssaaten, Gänse breiten sich landesweit aus, vernichten an den Küsten bereits ganze Ernten und gefährden die Existenz von Betrieben. Und dann gibt es noch den Nandu als neue Art.

Die Liste der Themen, bei denen der Bauernverband sich für die Landwirtschaft einsetzt, ließe sich fast beliebig verlängern. Sie können sicher sein, dass wir als starker Verband weiter für Ihre Belange kämpfen werden und Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, trotz aller Widrigkeiten, ein erfolgreiches Jahr im Stall, auf dem Feld und eine erfolgreiche Ernte.

*Ihr Peter Koll,
Geschäftsführer.*

Aufgrund der Corona Pandemie und der hohen Infektionsgefahr müssen wir den 83. Kreisbauerntag 2020 des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg leider absagen. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie 2021 auf dem 83. Kreisbauerntag begrüßen dürfen.

Sammelantrag 2020

Die Sammelanträge für das aktuelle Prämienjahr sind trotz der Corona Pandemie und der daraus folgenden Telefonantragstermine erwartungsgemäß bis zur Frist 15. Mai eingereicht worden. Wer seinen Antrag womöglich vergessen haben sollte, kann diesen jedoch unter Abzug von Kürzungen weiterhin bis zum 09.06.2019 einreichen. Aber auch für fristgerecht eingereichte Anträge können folgende Fristen noch relevant sein:

1. Bis zum 02.06. können Flächenänderungen in dem eingereichten Antrag sanktionsfrei aufgenommen und Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
2. Nach dem 02.06. können noch bis zum 09.06. unschädlich Flächen gelöscht und Zahlungsansprüche gebucht werden.
3. Bis zum 19.06. dürfen Überlappungen/Doppelbeantragungen korrigiert werden.
4. Im Rahmen der ökol. Vorrangfläche zur Erfüllung der Greeningvorgaben können bis zum 01.10. Änderungen der

Zwischenfrüchte (Anlage der Zwischenfrüchte auf einem anderen, als dem im Antrag benannten Schlag) beantragt werden. Für Antragsteller, die im Rahmen der Antragstellung auch die Natura 2000 Prämie beantragt haben, gilt zu bedenken, dass zusätzlich zu der Bindung der einzelnen Schläge im Nutzungsnachweis im Antragsblatt „Antrag NZP“ ein Haken gesetzt werden musste. Zu beachten ist abschließend, dass nach der Neuzuteilung der Zahlungsansprüche in 2015 ungenutzte Zahlungsansprüche eingezogen werden. Dies geschieht, wenn ein Zahlungsanspruch zwei Jahre in Folge nicht aktiviert wurde, etwa weil der Betrieb über weniger Fläche als Zahlungsansprüche verfügt. Ein „Rotieren“ der Zahlungsansprüche, wie in den Jahren vor 2015, ist nicht mehr möglich. Überzählige Zahlungsansprüche können noch bis einschließlich 09.06.2020 übertragen und im aktuellen Jahr aktiviert werden.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Rentenanpassung in der AdL

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat für die Renten in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) eine Erhöhung um 3,45 Prozent (West) angekündigt. Die durchschnittliche monatliche Regelaltersrente

erhöht sich damit von aktuell 502,56 € auf 520,01 €. Alle Rentenbezieher werden im Juni von der SVLFG schriftlich über die jeweilige Höhe der Rentenanpassung informiert.

SCHNEEKLOTH *Drainagebau seit über 50 Jahren*

Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossenen oder offenen Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuelles trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/Vitzmar

Fragen Sie die Profis' ...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977



Wir Pumpen fast alles außer Geld

De-Po-Pumpen
Denhardt + Pommerenke e.K.
Inhaber:
Tobias Pommerenke



De-Po-Pumpen
Fabrikation · Groß- u. Einzelhandel

De-Po-Pumpen
Altes Feld 6 · 22885 Barsbüttel



Verkauf · Vermietung · Reparatur
Wartung · Montage



Baupumpen – Garten und Kolbenpumpen – Drainagepumpen – Abwasserpumpen – Sonderausführungen
Altes Feld 6 · 22885 Barsbüttel · Tel. 040/683 050 · Fax: 040/682080 · www.de-po-pumpen.de

Inserieren auch Sie im Bauernbrief: 04851-9535820



Musik für alle Gelegenheiten

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de



IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, André Jöns
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Düngerecht ab 2020: Was gibt es zu beachten?

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020.

Für die mit *) gekennzeichneten Regelungen gelten in der N- bzw. P-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



Vor der Düngung

Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha/Jahr)
- Herbstgabe (Ammonium-N) ist zu berücksichtigen

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten *)

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder Nmin-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung alle 6 Jahre

Sperrfristen beachten *)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

Düngungsbeschränkung im Herbst beachten *)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfrucht)

Begrenzte Ausbringungsmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten *)

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

Nach der Düngung

Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) *)
- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Gesamtbetriebliche Bedarfsmenge (zum 31.3.)
- Gesamtbetriebliche Düngemenge (zum 31.3.)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. Düngern
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngejahres)

Bei der Düngung

Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können durch die Fruchtfolge ausgeglichen werden

Abstände zu Gewässern einhalten

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten bei einer Neigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
 - 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 5 m
 - 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): 10 m
- + zusätzl. Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten *)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für die Gesamtheit aller organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) *)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

Generelles

Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
 - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
 - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Im Durchschnitt der Betriebsflächen in der Nitrat-Kulisse
- Evtl. Ausnahme für DGL, wenn DGL-Anteil an dem als „rot“ ausgewiesenen Gebiet eines GW-Körpers unter 20 % liegt

2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Flächendurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

4. Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Befreiung, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres
- Bei Ernte der diesjährigen Hauptfrucht vor Oktober 2020 ist Düngung 2021 nur nach ZF erlaubt

5. Keine Herbst-N-Gabe zu WRaps, WGerste und zu ZF ohne Futternutzung

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn Nmin-Gehalt maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

+ Mindestens zwei zusätzliche Maßnahmen, die vom Land festgelegt werden

Geltende Vorgaben für „rote Gebiete“ (Nitrat- und Phosphat-Kulisse) nach LDüV (2018)

Liegen Ihre Flächen in den derzeitigen „roten Gebieten“? www.umweltdaten.landsh.de/atlas > Landwirtschaft > Gebietskulissen LDüV

Maßnahmen (nur für Betriebe mit Nährstoffbilanz über 35 kg N/ha im 3-Jahres-Durchschnitt)	N-Kulisse	P-Kulisse
Untersuchung der Wirtschaftsdünger (Ergebnisse nicht älter als 2 Jahre)	X	X
Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde	X	
Sperrfrist für N-haltige Dünger auf Grünland: 15.10. bis 31.01.	X	
Sperrfrist für P-haltige Dünger auf Ackerland u. Grünland: 15.10. bis 31.01.		X
Beschränkung der P-Düngung auf Böden ab 40 mg DL-Phosphat/100 g Boden: nur die Hälfte der voraussichtlichen Abfuhr düngen		X

Stand: April 2020

Was wird gefördert?

Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger:

Grundvoraussetzungen:	Technik:		Förderanteil
<ul style="list-style-type: none"> Grünlandanteil im Betrieb mind. 50%¹ Gülletankwagen max. 12 m³ Neuster Stand der Technik (DLG oder VERA geprüft) 	Injektionsgeräte mit/ohne Tankwagen	z.B. Strip Till-Geräte mit Unterfußdüngung	20 %
	Angebaute Geräte zur Direktein- arbeitung mit/ohne Tankwagen	z.B. Grubber, Schei- benegge, Schei- benschlitzgeräte	20 %
	Schleppschuhverteiler mit/ohne Tankwagen		20 %
	Verschlauchungsverfahren (Pumpe, Haspel, Schlauch)		20 %

Lagerstätten Wirtschaftsdünger/Oberflächenwasser:

<ul style="list-style-type: none"> Mindestlagerkapazität vorhanden (Festmist 2 bzw. flüssige WiDü 6 Monate)² Kapazitätserweiterung auf mind. 9 Monate (max. 12 Monate) Betriebe mit/ohne Tierhaltung (5 Jahre Abnahmeverträge aus anderen Betrieben) 	Feste Behälter für Gülle, Jauche, Gärreste mit fester Abdeckung	Vorhandene Behälter müssen <u>nicht</u> abge- deckt werden.	40 %
	Abdeckung für vorhandene Behäl- ter		
	<ul style="list-style-type: none"> mit festem Dach mit Schwimmfolie/-körper 		40 % 20 %
	Bau von Festmistlagerstätten	Von 2 auf max. 6 Mon. Lagerkapazität	20 %
	Erdbecken für Oberflächenwasser		20 %

Förderfähig sind: Anschaffungs-/Herstellungskosten (Netto inkl. Aufwendungen für Architekt/Ingenieur, Beratung)

Nicht förderfähig: Ersatzinvestitionen, Gebühr für Rechtsber- atung, Gebühr für Baugenehmigung/Prüfstatik, laufende Betriebsausgaben, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistung, in-/ direkte Förderung von Biogasanlagen

Wer kann gefördert werden?

Unternehmen³ (unbeschadet der gewählten Rechtsform), die

- mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaf- tung und/oder damit verbundener Tierhaltung erwirt- schaften
- Mindestgröße nach ALG (8 ha) erreichen.

Oder: Sonderregelungen für Idw. Betriebe mit gemeinnützi- gen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öf- fentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Betriebe, die Gülle durch Lohnunternehmen im Rahmen der Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) aus- bringen lassen.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten: (höchsten beruf- lichen Qualifikation oder Nachweis über mehrjährige er- folgreiche Bewirtschaftung eines Idw. Betriebes)
- Vorwegbuchführung mind. 2 Wirtschaftsjahre (Dürrejahr kann ausgenommen werden)

**Für alle Fragen rund um
Ihren landwirtschaftlichen Betrieb**

<p>Carola Hemmerich-Frank Rechtsanwältin und Notarin Fachanwältin für Arbeitsrecht</p>	<p>Christopher Bartscht Rechtsanwalt</p>
<p>Felix Vonnegut Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht</p>	<p>Dr. Helge-Marten Voigts Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht</p>

Jansen · Hemmerich-Frank · Bartscht · Vonnegut
Rechtsanwälte und Notarin

Travemünder Allee 17a
23568 Lübeck

Tel | 0451 3 89 61-0 E-Mail | anwaelte@jthb.de
Fax | 0451 3 89 61-61 Web | www.jthb.de

- Fortführung der Buchführung für die nächsten 5 Jahre ab Bewilligung
- Vorlage eines Investitionskonzepts (Nachweis der Wirtschaftlichkeit) gem. Vorlage
- Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) darf im Durchschnitt der letzten 3 vorliegenden Steuerbescheide nicht überschritten werden
 - 150.000 € bei Ledigen
 - 180.000 € bei Ehe-/Lebenspartnern
 - Grenzen gelten für jeden Gesellschafter, juristische Person, Aktionär mit mehr als 5 % Kapitalanteil; bei Überschreitung eines Geschafters etc. anteilige Kürzung
- Sonderregelung bei Existenzgründern

Wie gestaltet sich die Zuwendung?

- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, mind. 20.000 € Investitionsvolumen
- Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Maßnahmen (s.o.)
- Auftragsvergabe (Unterschrift) erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids!
 - o Durch Antrag beim LLUR vorzeitiger Baubeginn möglich
- Zweckbindungsfrist (auch kein Verkauf)
 - o für Behälter von 12 Jahren ab Fertigstellung
 - o für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte von 5 Jahren ab Lieferung

Welche Auswahlkriterien seitens des MELUND gibt es?

RANKING (kein sog. Windhundverfahren):

1. Kooperationen oder reine Ackerbaubetriebe

wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind

2. Grünlandbetriebe (>75% Grünland)

wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind

3. Betriebe in roten Gebieten lt. DüV

Wo und wann müssen Anträge gestellt werden?

- Anträge auf Förderung müssen schriftlich bis zum 30. Juni 2020 beim zuständigen LLUR eingereicht werden (je Kooperationspartner ein Förderantrag).
- Vorlagen auf Internetseite des MELUND⁴
- Auszahlungsanträge samt Verwendungsnachweise müssen nach Ende der Maßnahme beim LLUR eingereicht werden; Bestimmung des Zeitpunktes im Zuwendungsbescheid
- Als Anlage des Förderantrags: Bauantrag oder Baugenehmigung/Genehmigung nach BImSchG (kann bis zur Auszahlung nachgereicht werden) mit genehmigter Bauzeichnung und Lageplan (bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) oder Bauskizze

und Lageplan (bei nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)

Wer unterstützt bei der Antragsstellung?

Ihre Kreisgeschäftsstelle des Bauernverbandes hilft Ihnen bei der Antragsstellung und insbesondere bei der rechtlichen Ausgestaltung der Kooperationsverträge. Nehmen Sie dazu Kontakt auf und halten Sie folgende Unterlagen bereit:

- Kostenvoranschläge (bei Zuschuss unter 100.000 € ein Angebot, darüber hinaus 3 Angebote)
- Nachweis der beruflichen Fähigkeit
- Zwei betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse, die drei letzten Einkommenssteuerbescheide
- Tierbestand
- Vorhandener Lagerraum/ Pachtverträge über Güllelager
- Bereits vorh. Abnahmeverträge/Kooperationsverträge
- Kreditbereitschaftserklärung/ Eigenmittelbescheinigung (kann bis zur Bewilligung nachgereicht werden)
- Betriebsbeschreibung (siehe Ausführungshinweise S. 5)

¹ Durch Daten aus dem Sammelantrag 2019.

² Berechnung der Kapazitäten laut Vorlage vom MELUND; Rinder: HIT (1.4.19-30.3.20); andere Tierarten: Durchschnittsbestand anhand der verfügbaren Stallplätze

³ Kleinstunternehmen und KMU: Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

⁴ www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir dringend **Resthöfe, Reitanlagen, Bauernhöfe oder Katen**. Bitte alles anbieten.
Rahlf Immobilien 0172 - 4 47 66 95
 Diskrete Beratung und Bewertung




EUROPE
 Pumpen, Anlagen und Systemtechnik GmbH
 solide und robuste Güllerpumpen
 Die richtige Lösung
 weil sich die Investition amortisiert.
 weil Effizienz und Leistungstärke zählen
 weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.
 von 7,5 bis 30kW Antriebsleistung
 mobil oder stationär
 Gülle Biogas Separation
 Euro-P Meindlerstr. GmbH, D-23611 Bad Schwartau
 Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Bodenschadverdichtungen erkennen, beseitigen und verhindern

Teil 1 Bodenschadverdichtungen erkennen

Bodenschadverdichtungen begünstigen Bodenerosion und führen zu Ertragsverlusten. Neben Schadverdichtungen, die durch die Bewirtschaftung entstanden sind, gibt es auch natürlich verdichtete Böden. Dazu gehören zum Beispiel Sandböden oder Podsole mit Ortsteinbildung, die dadurch ein geringeres Ertragspotential aufweisen. Nicht in jedem Fall können diese natürlichen Verdichtungen beseitigt oder reduziert werden.

Die Stabilität des Bodens hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Der wichtigste Faktor ist das Bodengefüge. Im Idealfall liegt ein Krümelgefüge vor, welches durch Lebendverbauung entstanden ist und eine hohe Elastizität aufweist.

Die Bodenverdichtung kann grob in drei Kategorien unterteilt werden (siehe Abbildung 1, Punkt 13). Wenn der Boden elastisch verformt (1) wird, werden die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt. Nach der Befahrung der Fläche sind geringfügige Spuren vorhanden, nur die oberste Auflage wird verformt. Bei einer deutlich sichtbaren Spurbildung spricht man von einer plastischen Verformung (2), bei welcher die Bodenfunktionen verändert werden (z. B. Störung der Bodenstruktur und verringerte Luftkapazität). Sobald die Spurbildung sehr stark sichtbar und eine seitliche Aufwölbung erkennbar sind, spricht man von einem sogenannten Grundbruch (3). Der Boden ist bis in den Unterboden verformt und geschädigt (Zerstörung der Bodenstruktur), die Bodenfunktionen sind stark beeinträchtigt. Man spricht spätestens hier von einer Bodenschadverdichtung.

Die Bodenfunktionen umfassen viele Faktoren, wie die Porenzusammensetzung, die Luft- und Wasserleitfähigkeit und das Bodenleben. Diese Faktoren beeinflussen sich im gewissen Maße auch gegenseitig. Durch eine starke Belastung der Bodenstruktur (Stichwort Bodenschadverdichtung), wird die Anordnung der Bodenteilchen verändert und die Porenzusammensetzung und Porengrößen verändern sich. Der Anteil an Mittel- und Feinporen steigt an, der Anteil an weiten und engen Grobporen nimmt hingegen ab. Dies schränkt die Durchwurzelbarkeit, die Wasserdurchlässigkeit, den Gasaustausch und dadurch auch die biologische Aktivität (Bodenleben) ein. Die Wasserinfiltration ist entscheidend für die Bodenerosion, denn sobald das Wasser nicht versickern kann, muss es oberflächlich abfließen und kann dabei Boden abtragen.

Erkennen von Bodenschadverdichtung

Durch das Wissen, wie die Bodenfunktionen durch eine Bodenschadverdichtung beeinflusst werden, lässt

sich diese einfacher erkennen. Hinweise sind beispielsweise ein verringertes Wurzelwachstum, „Beinigkeits“ der Wurzeln, geringeres Pflanzenwachstum, eine blau-graue Bodenfarbe (Sauerstoffmangel), ein untypischer fauliger Bodengeruch (nach Schwefelwasserstoff, ähnlich faulen Eiern) sowie Pfützen- oder Seenbildung. Zu unterscheiden sind diese Hinweise jedoch von anderen Ursachen. So kann eine Pfützenbildung auf eine nicht funktionstüchtige Drainage hindeuten und ein geringes Pflanzenwachstum auf ungünstige Aussaatbedingungen oder Witterung. Daher sollten immer mehrere Faktoren mit einbezogen werden.

Beurteilen von Bodenschadverdichtung

Wie lassen sich die bisherigen Hinweise nun beurteilen? Die einfachsten Methoden sind eine Bodensonde (oder Penetrometer mit Druckanzeige) und die Spatendiagnose. Wie häufig Sie diese Methoden auf einem Schlag anwenden, hängt vom Problem ab. Tauchen Probleme nur in einer Ecke des Schlages auf, oder sind sie großflächig zu finden? Vielleicht möchten Sie nur den Bereich der ehemaligen Rübenmiete oder das Vorgewende untersuchen. Bei einheitlichen Schlägen verschaffen Sie sich mit fünf Wiederholungen einen guten Überblick. Mit der Bodensonde können Sie eine erste Orientierung vornehmen, dort wo im Vergleich zum Rest des Schlages ein hoher Widerstand auftritt können Sie mit der Spatendiagnose noch genauer analysieren. Die Bodensonde sollte nur bei geeigneter Bodenfeuchtigkeit (nahezu Feldkapazität, nicht übersättigt) eingesetzt werden, da die Bodendichte sonst über- oder unterschätzt wird.

In den folgenden Bauernbriefen lesen Sie kurze Artikel zur Beseitigung und Vermeidung von Bodenschadverdichtungen.

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Zweitstelle – Schleswig-Holstein,
Industriestraße 6, 23589 Nortorf
Judith Leistner, Tel.: 04392 / 91 34 047
E-Mail: j.leistner@ingus-net.de

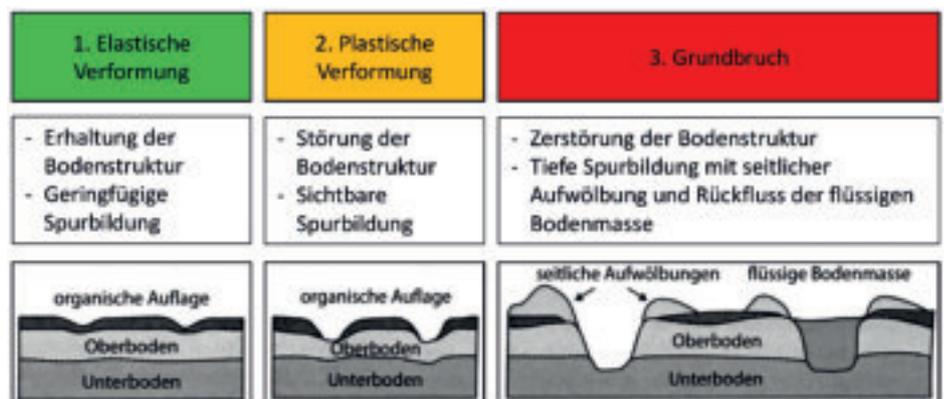


Abbildung 1: Einteilung und Folgen von Bodenverdichtungen (verändert nach Scheffler/Schachtschabel 2018)

Agrardieselantrag jetzt in Angriff nehmen

- Nicht vergessen -

Die Anträge für die Agrardieselrückvergütung für das Verbrauchsjahr 2019 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können. Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden.

Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV nicht mehr erforderlich.

Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Wir verbinden Land und Wirtschaft!

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531 1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engeliem

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551 903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

Bauhof 5

23909 Ratzeburg

Tel. **04541 8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder

Steuerberater

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542 8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Jetzt Gewässerrandstreifen sichern – auch finanziell

Seit 2013 ist im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein festgelegt, dass an allen Verbandsgewässern innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante (BOK) das Pflügen von Ackerland sowie die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln – vor allem bei der Ausbringung von Wirkstoffen in Mischungen – ist zusätzlich immer auf die produktspezifischen Abstandsaufgaben zu achten.

Weitere Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern sieht die Düngerverordnung (DüV) vor. Mit der DüV 2017 ist vorgeschrieben worden, dass in den ersten vier Metern ab Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers die Düngung ganzjährig verboten ist. Unter den Begriff oberirdisches Gewässer fallen dabei laut Wasserhaushaltsgesetz alle Gewässer in ständig oder zeitweilig fließenden oder stehenden Betten.

Nutzt man allerdings Exakttechnik, d.h. bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln einen Güllegrubber sowie Schleppschauch, Schleppschuh- oder Injektionstechnik und bei der Ausbringung von mineralischen Düngemitteln eine Begrenzung der seitlichen Ausbringung (Grenzstreueinrichtung), muss man einen Abstand von einem Meter einhalten.

Zusätzlich gibt es seitdem ein Düngeverbot auf Flächen an Gewässern mit einer Neigung von 10% in den ersten 5 Metern ab BOK.

Zusätzlich wird derzeit im Rahmen der Novellierung der DüV das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um eine Begrüpfungspflicht erweitert. In Folge sollen die ersten fünf Meter ab BOK auf Flächen, die an Gewässern grenzen und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 5% aufweisen, ganzjährig begrünt werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Narbe darf im Rahmen des WHG dann einmal innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

Eine Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern wird mit den zusätzlichen Auflagen immer schwieriger, vor allem weil die Vorgaben je nach eingesetztem Produkt oder je nach Hangneigung differenzieren. Bezweckt werden soll mit den immer schärferen Regelungen an Gewässern die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die verlangt, dass alle Gewässer 2027 in einem guten Zustand sind.

2014 hat der Bauernverband Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) ein Programm für die Sicherung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz aufgelegt. Ziel war damals, über die rechtlichen Vorgaben hinaus auf freiwilliger Basis breite, dauerhafte Gewässerrandstreifen an mindestens 50% der Vorranggewässer anzulegen und so zu sichern.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Schleswig-Holstein haben seitdem im Rahmen dieses Programms die Möglichkeit an Vorranggewässern mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen dauerhaft anzulegen (kein Umbruch erlaubt) und diese Flächen an den Wasser- und Bodenverbände zu verkaufen oder grundbuchlich zu sichern und dafür eine Entschädigung zu erhalten.

Nach der Erweiterung der Allianz für den Gewässerschutz im Jahr 2017 um den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein und die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft wurde 2019 das Programm vereinfacht und finanziell neu strukturiert:

1. Die Kulisse wurde erweitert um die gesamten Einzugsgebiete der bisher geförderten Vorranggewässer.
2. Für eine schnellere und einfachere Abwicklung wurde beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein ein Verfügungsrahmen von jährlich 1 Mio. € (bis 2022) eingerichtet.
3. Wenn die für Acker- und Grünlandflächen und je nach Naturraum differenzierten Kauf- und Entschädigungspreise angenommen werden und wenn der Mustervertrag akzeptiert wird, kann auf eine Angemessenheitsbescheinigung des Preises verzichtet werden.

Mit der neuen Düngerverordnung 2020 werden die Vorgaben für die Abstände an Gewässern verschärft. Eine Düngung ist ab Inkrafttreten der Novelle (voraussichtlich spätestens im Mai 2020) in Abhängigkeit von der Neigung der Fläche am Gewässer verboten:

ab 5 % Neigung, d.h. 1 m Steigung innerhalb der ersten 20 m zur BOK: 3 m Düngeverbot

ab 10 % Neigung, d.h. 2 m Steigung innerhalb der ersten 20 m zur BOK: 5 m Düngeverbot

ab 15 % Neigung, d.h. 4,5 m Steigung innerhalb der ersten 30 m zur BOK: 10 m Düngeverbot

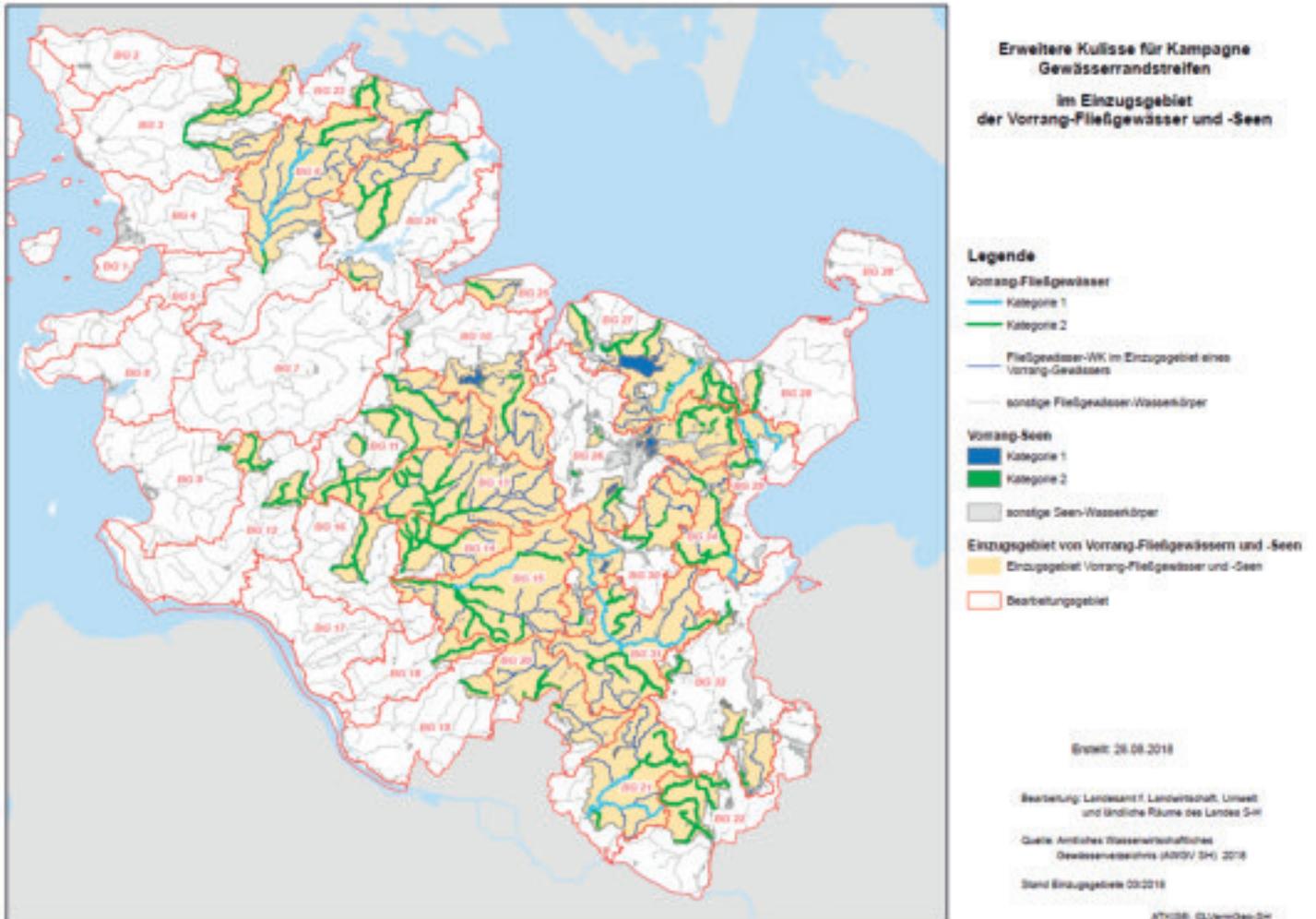


Unser Expertentipp:

Jetzt im Hofladen bargeldlos bezahlen lassen – ganz einfach mit einem mobilen Kartenterminal.

Beratung und Aufstellservice durch unser Team Giro Payment Business, Telefon 04531 508-71677





Weitere Informationen zur Allianz für den Gewässerschutz und eine Broschüre mit Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen erhalten Sie unter <https://www.bauern.sh/themen/allianz-fuer-den-gewaesserschutz.html>.

Ansprechpartner ist Ihr regionaler Wasser- und Bodenverband, aber auch der Kreisbauernverband kann weitere Auskünfte erteilen.

Lisa Hansen-Flüh

Auch außerhalb der Kulisse der Vorranggewässer und deren Einzugsgebiete kann die Anlage von Gewässerrandstreifen weiterhin gefördert werden, und zwar über den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN).

Sichern Sie passende Gewässerrandstreifen auf Ihren Betriebsflächen über das Programm der Allianz für den Gewässerschutz und helfen Sie mit, das ehrgeizige Ziel im Koalitionsvertrag des Jamaica-Bündnisses von 2017 – nämlich ein Zuwachs an dauerhaften, breiten Gewässerrandstreifen von jährlich 5% der Uferlänge der Vorranggewässer – zu erreichen.



Ihre Ansprechpartner (v.l.n.r.):
 Claus-Peter Pries (Agrarkundenbetreuer Ostholstein Nord),
 Katja Hamann (Agrarkundenbetreuerin Ostholstein Süd-West),
 Annette Kaufhold (Agrarkundenbetreuerin Kreis Stormarn),
 Sören Westphal (Regionalleiter Mittelstand)

Mit Leidenschaft für die Landwirtschaft

Vertrauen Sie auf unsere landwirtschaftliche Expertise – verlässlich, bodenständig, immer für Sie da.

Katja Hamann,
 Bachelor of Science in Agrarwirtschaft und Bankkauffrau,
 Tel. 04521 85-75426,
katja.hamann@sparkasse-holstein.de

Annette Kaufhold,
 Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin
 Tel. 04531 508-74539,
annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de

Claus-Peter Pries,
 Bankkaufmann und Nebenerwerbslandwirt
 Tel. 04521 85-75484,
claus-peter.pries@sparkasse-holstein.de

Corona Informationen

Alle Informationen zum CORONA-VIRUS erhalten Sie aktuell auf unserem Internetauftritt: www.bauern.sh. Alle Informationen zu den allgemeinen Corona Informationen, für landwirtschaftliche Betriebe zur Lieferkette, für Arbeitgeber, zu den Direktzahlungen, für Vermieter, Ladenbetreiber sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen, für finanzielle Hilfen und Stundung von Steuern und Beiträgen, für rechtliche Erleichterungen und Zahlungsaufschub sowie zur Krisen-Hotline für Notfallsituationen und Telefonseelsorge werden regelmäßig aktualisiert und um neue Punkte ergänzt.

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

SVLFG
sicher & gesund aus einer Hand

Steuerfreier Bonus von 1.500 Euro

Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und/oder Sachbezügen gewähren. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Nr. 11 EStG, wobei wegen der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise unterstellt wird, dass ein rechtfertigender Anlass vorliegt. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten können neben dieser Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden. *Claas Petersen*

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



1,5 m Abstand zu anderen halten!



Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.



In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.



Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.



Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

Angebot für Liquiditätssicherungsdarlehen mit Bürgschaft durch die landwirtschaftliche Rentenbank

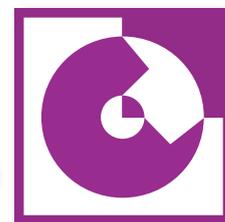
Beginnend mit dem 16.04.2020 bietet die landwirtschaftliche Rentenbank Liquiditätssicherungsdarlehen an, die mit einer Bürgschaft kombiniert sind. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, die durch die Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Liquiditätsbedarf betroffen sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist weiterhin, dass der Antragsteller nicht über ausreichende bankübliche Sicherheiten verfügt, die Kapitaldienstfähigkeit ohne den pandemiebedingten Rückgang gesichert ist und das Unternehmen am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Eine Umschuldung von bis zum 12.03.2020 gewährten Darlehen ist nicht möglich, es muss sich bei dem Darlehen um die Schaffung zusätzlicher Liquidität handeln. Anträge sind über die Hausbank zu stellen. Das Programm ist bis zum 15.12.2020 befristet. Die Programminformation ist auf der Internetseite der Rentenbank zu finden. *Claas Petersen*

Alle aktuellen News zu Corona erhalten Sie täglich aktualisiert auf: www.bauern.sh

Recycling ist unsere Zukunft!

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

04531-1704-0
www.boho.de

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00

Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG (auch sog. „Aufstiegs-BAföG“ bzw. „Meister-BAföG“) ist ein altersunabhängiges Förderangebot für alle, die ihre beruflichen Chancen mit einer Aufstiegsfortbildung nutzen wollen.

Der Gesetzgeber hat im März 2020 das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz neugefasst. Die Neuerungen können damit wie geplant am 1. August 2020 in Kraft treten. Mit dem Gesetz werden die Förderbedingungen für Teilnehmer/innen an beruflichen Aufstiegsfortbildungen deutlich verbessert.

Mit dem AFBG wird gefördert, wer sich nach dem Abschluss einer Erstausbildung mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung vorbereitet, die öffentlich-rechtlich nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder bezüglich gleichwertiger Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Zudem können auch Bachelor-Absolventen und Personen ohne Erstausbildungsabschluss, die eine Aufstiegsqualifizierung anstreben, gefördert werden (zum Beispiel Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis). Das AFBG unterstützt die Vorbereitung auf inzwischen mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse. Hierzu gehören im landwirtschaftlichen Bereich z.B. die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Landwirtschafts-, Pferdewirtschafts-, Forstwirtschafts-, Hauswirtschafts-, Agrarservice-, Gärtner-, Tierwirtschafts-, oder Labormeister/-in sowie zur Techniker/-in, bzw. Wirtschaftler/-in oder auf vergleichbare Qualifikationen. Die Arbeitsagentur bietet unter <https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/> eine Suchfunktion an, mit der sich Fortbildungsangebote berufsspezifisch finden lassen. Dazu sollte man bei der Suchleiste mit dem Titel „Bildungsangebote passend zu Ihrem Beruf“ beispielsweise „Landwirt/in“ eingeben bzw. auswählen. Danach wird eine Übersicht angezeigt. Dort können über die Verlinkungen im zweiten Abschnitt relevante Aufstiegsweiterbildungen aufgerufen werden.

Grundsätzlich hilft die Aufstiegsfortbildungsförderung vor allem finanziell durch Zuschüsse für Kurse, Meisterstücke und Lebensunterhalt. Für die übrigen Kosten gibt es Darlehen. Daher umfasst es einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommens- und vermögensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Der hierbei maßgebliche monatliche Bedarfssatz erhöht sich bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern sowie bei Kindern im Haushalt. Das Vermögen wird erst ab einem Freibetrag von 45.000 Euro angerechnet, der sich bei Verheirateten und für jedes Kind erhöht. Das Vermögen des Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei, ebenso eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als Angebot über ein zinsgünstiges KfW-Darlehen.

Die Förderung ist an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden, z.B. eine bestimmte Mindestanzahl von Unterrichtsstunden und den wöchentlichen Turnus des

Unterrichts bzw. eine Zertifizierung des Anbieters.

Eine detaillierte Übersicht über die konkreten Anpassungen ab dem 01.08.2020 und Einzelheiten der Aufstiegsfortbildungsförderung erhalten Sie im Artikel, der im Bauernblatt erschienen ist.

Die wichtigsten Verbesserungen im Überblick sind die folgenden:

- Der Zuschuss zu Lehrgangs-/Prüfungsgebühren steigt von 40 auf 50 %.
- Bei bestandener Prüfung erfolgt ein Darlehenserlass von 50 statt bisher 40 %.
- Bei anschließender Existenzgründung erfolgt ein vollständiger Darlehenserlass.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag erhöht sich auf 150 Euro.

Neu ist, dass der Aufstieg künftig über alle drei Fortbildungsstufen bis auf Masterniveau unterstützt wird. Es besteht somit die Möglichkeit der Mehrfachförderung von Aufstiegsfortbildungen auf den im BBiG neu eingeführten Fortbildungsstufen (Geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor Professional und Master Professional). Die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte wird von bisher 50 % auf 100 % Förderung ausgebaut und muss nicht mehr zurückgezahlt werden.

Informationen zum Antragsverfahren finden Sie bei der Investitionsbank, die die in Schleswig-Holstein zuständige Stelle für die Förderungsbewilligung ist.

Einen Gesamtüberblick über das Thema Ausbildung, Fortbildung und Studium bietet die BLE-Broschüre „Berufsbildung in der Landwirtschaft“, die als PDF (Stand 2017) heruntergeladen werden kann. Eine Neuauflage ist für 2020 geplant.

Dr. Lennart Schmitt

HIT 8.91 **Beste Arbeitsqualität mit einzigartiger Technik**



PÖTTINGER

23867 Sülfeld | Neuer Weg 34
Telefon 04537 1820-0
www.busch-poggensee.de

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Landfrauen in Zeiten von Corona

Wir vom Landfrauenverein Bad Oldesloe und Umgebung hatten Glück, dass wir unsere Frühstücksveranstaltung am 11. März dieses Jahres noch stattfinden lassen konnten! Einige Tage später wäre es wegen des Versammlungsverbot nicht mehr möglich gewesen. Es wäre auch sehr schade gewesen, denn wir hatten einen interessanten Gast bei uns: einen Wandergesellen des Bäckereihandwerks. Daniel Lorenzen, er kommt aus Joldelund und ist heute Bäckermeister in seiner eigenen Bäckerei mit 70 Angestellten. Er kam in seiner Zunftkleidung samt seiner Utensilien, wie der Weste im Pepitamuster, dem weißen Hemd mit Krawatte, dem Zylinderhut, dem Ohrring am linken Ohr und seinem Wanderstab, der Stenz an dem der Charlottenburger hängt. Es ist ein 80 mal 80 cm großes Tuch, in dem alle Habseligkeiten eingebunden sind. Wichtig ist außerdem noch das Tagebuch. Es ist einmalig und nicht ersetzbar! Nachdem er eine Bäckerlehre und ein freiwilliges Jahr in einer Behinderteneinrichtung absolviert hatte, informierte er sich in einer Hamburger Kneipe, in der sich viele Wandergesellen aller Handwerkszünfte treffen, über alle Notwendigkeiten, die zu erfüllen sind, um auf die Walz gehen zu können. - „Drei Jahre und ein Tag“. Er berichtete, dass er in den allermeisten Fällen unterwegs gut behandelt wurde und viel lernen konnte, ob positiv oder auch wie es nicht sein sollte. Die

Wanderschaft hat ihn für das Leben geprägt und aus ihm einen bewussteren und demütigen Menschen gemacht. Die großzügige Gastfreundschaft vieler Menschen hat ihn dankbar gemacht. In den meisten Pfarreien hat er auch mitunter Aufnahme gefunden, wurde aber auch von Gottes Bodenpersonal manchmal abgewiesen. Mit dem Hinweis: nun wäre er soweit gekommen, da könne er auch noch etwas weiter bis zur nächsten Herberge laufen! Und das im Winter bei Eiseskälte, Auch das ist eine Erfahrung, die allerdings enttäuschend ist! Trotzdem hat er sehr viel Nächstenliebe erfahren können, ob in der großen weiten Welt, wie z.B. Australien, Neuseeland oder sogar Dubai. Hat unter freiem Himmel im „Tausend Sterne Hotel“ genächtigt und von seiner Wanderung, die er zu Fuß vom Bodensee bis Kiel machte, berichtet. Zwischendurch sang er uns Lieder vor, die einem beinahe „Gänsehaut“ fühlen ließen. Es war sehr beeindruckend! Inzwischen ist Daniel verheiratet, ist werdender Vater und will ein Buch schreiben. Er hat uns zweieinhalb Stunden mit seinen spannenden Erlebnissen bestens unterhalten. Dafür gilt ihm ein großer Dank! Bleiben Sie alle gesund, bis wir uns eventuell nach der Sommerpause wieder treffen können.

*Herzlichst,
Ihre Ilse Spiering*

LandFrauen nähen gegen die Ansteckung mit dem Corona-Virus



Die LandFrauen und die Jungen LandFrauen des Kreises Herzogtum Lauenburg nähen nach dem ersten Hilferuf einer sozialen Einrichtung seit Wochen Behelfs-Mund-Nasen-Masken (BMNM). Diese BMNM werden von den LandFrauen der neun Ortsvereine und den Jungen LandFrauen nach unterschiedlichen Schnitten gearbeitet. Generationsübergreifend wird zu Hause aus gespendeten oder eigenen

Stoffen und Gummilitzen zugeschnitten, gefaltet, gebügelt und genäht, um einer schnellen Ausbreitung des Virus Covid 19 entgegenzuwirken. So konnten inzwischen annähernd 1.000 Stück an soziale Einrichtungen, Pflegedienste und Tafeln übergeben werden. Viele der BMNM wurden auch im privaten Umfeld weitergegeben, denn das Tragen einer Maske ist bereits in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens Pflicht. Die LandFrauen und die Jungen LandFrauen/ Hashtag #maskeauf hoffen, mit ihrer „Wir-nähen-Masken-Aktion“ einen effektiven Beitrag zur Bekämpfung des Virus zu leisten und haben Freude daran so helfen zu können. Wir LandFrauen danken Ihnen allen, die Sie täglich mit Ihrer Arbeit am Menschen so viel Gutes leisten! Und wir sind stolz und froh, mit unseren Behelfs-Mund-Nase-Masken einen Beitrag leisten zu können. Wir wünschen Ihnen weiterhin allen Mut, Gesundheit und Erfolg bei Ihrer Arbeit zur Aufrechterhaltung aller sozialen und versorgenden Dienstleistungen.



Landfrauen und Junge Landfrauen

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten

LAWA-Merkblatt - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und andere Tierhalter geben, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden. Es werden nur Lagerungen von bis zu sechs Monaten erfasst, da im Übrigen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten ist.

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Die nachfolgenden fachlichen Leitlinien stellen dar, wie die vorübergehende Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften erfolgt. Nicht abschließend erfasst ist die Lagerung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, für die ergänzend jeweils die örtlichen Schutzgebietsverordnungen gelten und zusätzlich zu beachten sind.

Silage und Festmist sind Stoffe, die geeignet sind, die Gewässer nachteilig zu verändern. Bei unsachgemäßer Lagerung kann es dadurch insbesondere bei Niederschlag zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Für alle Betriebe und Tierhaltungen, in denen Festmist anfällt bzw. Silage erzeugt wird, besteht die grundsätzliche Verpflichtung, flüssigkeitsundurchlässig befestigte Anlagen bzw. Lagerflächen mit entsprechender Lagerkapazität und ausreichend bemessenen Sammelgruben für die anfallende Jauche und Silagesickersäfte entsprechend den geltenden wasser- und düngerechtlichen Vorschriften vorzuhalten.

Eine Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen soll nur ausnahmsweise erfolgen. Die möglichen Gründe für diesen Ausnahmefall sowie die Anforderungen an eine sachgerechte und ordnungsgemäße Lagerung sind nachfolgend aufgeführt. Auch bei der Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen darf eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu besorgen sein. Insbesondere dürfen keine Silagesickersäfte, Jauche oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten,

sodass schädliche Bodenveränderungen oder eine Verlagerung in das Grundwasser zu besorgen sind oder diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

Silage für Biogasanlagen soll nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelagert werden, weil aufgrund der hohen Aufschichtung das ganze Jahr über mit erhöhtem Silagesickersaft infolge des Pressdrucks zu rechnen ist.

Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – Gemeinsame Anforderungen:

Auf den folgenden Standorten ist eine Lagerung im Regelfall ausgeschlossen:

in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in der Zone III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten,

- in Überschwemmungsgebieten,
- auf staunassen Flächen,
- in Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,
- in Bereichen von Drainageleitungen,
- in wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebieten, wie z. B. Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht.
- wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand weniger als 1,00 Meter unter dem Gelände liegt und
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen.

WIR QUATSCHEN IHNEN NICHT REIN.

Wir sind kompetent - von Ackerbau bis Zuchtbetrieb.



R+V GENERALVERTRETUNG
BIRTE STAPELFELDT
Rufen Sie uns an: 04553 / 895 33 53
gv.stapelfeldt@ruv.de • www.stapelfeldt.ruv.de

Da
sind Sie
sicher!

Anforderungen an den Standort:

- Die Lagerung darf nur auf bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland) erfolgen.
- Bei wiederholten Lagerungen ist der Platz nach mindestens einem Jahr zu wechseln. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.
- Bei Lagerung auf hängigen Flächen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Silagesickerwasser zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche der Silage oder des Festmistlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Folie des Silagelagers abgeleitet werden. Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite des Silagelagers zu erfolgen.

Mindestabstände:

- 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben
- 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung

Anforderungen an die Lagerung von Silage auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Silage“: Ein unter Luftabschluss durch Milchsäurevergärung haltbar gemachtes Pflanzenmaterial.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen:

Außergewöhnlicher Mehrertrag bei einem überdurchschnittlichen Ertragsjahr, der die regulär bemessene (auch übliche Ertragsschwankungen berücksichtigende) Kapazität der vorhandenen ortsfesten Lageranlage überschreitet.

Die Lagerkapazität muss mindestens auf den regulären Futtermittelbedarf des Betriebes einschließlich üblicher

Ertragsschwankungen bemessen sein. Für die Bemessung des Silos kann auf die Planungsdaten der KTBL1 für Silos zurückgegriffen werden, zu finden unter folgendem Link (S. 21): www.ktbl.de/themen/faustzahlen

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Um die Silagesickersaftbildung so weit zu minimieren, dass ein Austreten verhindert wird, ist ein Trockensubstanzgehalt (TS) des Siliergutes von mindestens 30 % erforderlich.
- Die Silage darf eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreiten, da sich sonst Silagesickersaft auch bei TS-Gehalten über 30 % bilden kann.
- Der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes ist beim Anlegen der Silagemiete zu dokumentieren.
- Die Silage ist mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken. Die Silofolie ist an der Basis so zu fixieren, dass kein Niederschlagswasser eintreten kann.
- Nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste sind so weit wie möglich unverzüglich zu entfernen. Die Anschnittfläche ist sofort wieder mit der Silofolie abzudecken.

Die Lagerung auf der landwirtschaftlichen Fläche ist befristet:

- Silage, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist vorrangig zu verwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die Silage innerhalb von sechs Monaten verwertet wird, da ansonsten die Anforderungen an ortsfeste Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV gelten.
- Werden Ernteüberhänge in Schlauchsilos auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert, gelten für diese die Anforderungen dieses Merkblattes. Schlauchsilos mit Silage unter 30 % TS sind in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern.

Lagerung von Silageballen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Silageballen können ungestapelt auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befristung gelagert werden, wenn dort keine Entnahme der Silage erfolgt.

Anforderungen an die Lagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Festmist“: Festmist besteht aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderem pflanzlichem Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt ist, Der Trockensubstanzgehalt übersteigt 15 %.



Partner des Fachhandels

JODA®
HAUS & GARTEN

Alles rund um:

- Haus & Garten
- Carports & Gartenhäuser
- Kunststoffe für Dach & Wand

Im Joda®-Marken-Onlineshop!

www.joda.de

Die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zulässig für:

- Festmist, u.a. Geflügelmist, Geflügelfrischkot, mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) unter 25 % (Frischmist). Diese Stoffe sind aufgrund der hohen Jaucheanteile bzw. Stickstoffgehalte ausnahmslos in Anlagen nach AwSV zu lagern.
- Zur Aufbringung dürfen separierte Gärreste, separierte Gülle und Geflügeltrockenkot 14 Tage mit wasserdichter Abdeckung am Feldrand bereitgestellt werden.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen

Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und bei Tierhaltungen muss eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Lageranlage vorhanden sein, welche mindestens die nach § 12 der Düngerverordnung notwendige Lagerkapazität umfasst und die Vorgaben aus Anlage 7 AwSV erfüllt.

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Wenn Festmist im Ausnahmefall auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert werden soll, muss der Trockensubstanzgehalt (TS) mindestens 25 % betragen. Andernfalls darf der Festmist erst nach mindestens drei Wochen Vorrotte auf der ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlage mit separat gesammelter Jauche auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden.
- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.
- Die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngbedarf des Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit zu beschränken.
- Das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen.
- Die Lagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig. Auf stark durchlässigen Böden, z.B. bei Sandböden, ist eine Unterflursicherung, z.B. durch Strohpacklage oder Tonminerale, vorzunehmen.
- Das Abdecken der Miete mit einer wasserdichten Abdeckung, z.B. Geomembran, ist spätestens nach Ablauf der thermophilen Phase (ca. vier Wochen nach Aufsetzen der Miete) erforderlich.

Die Lagerung auf dem Feld ist befristet:

Festmist mit einem TS-Gehalt > 25 % darf ohne wasserdichte Abdeckung maximal vier Wochen gelagert werden und mit wasserdichter Abdeckung maximal sechs Monate.

Anwendbare Rechtsvorschriften

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind insbesondere die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 62 WHG sowie nach der AwSV sind für die Anlagen, die jenen Vorschriften unterliegen, diverse technische Anforderungen zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 9 AwSV gelten Einheiten

als ortsfest oder ortsfest benutzt - und unterfallen damit der Verordnung -, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen untersagt.

§ 4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung regelt verschiedene Verpflichtungen zum Grundwasserschutz, die von Empfängern landwirtschaftlicher Direktzahlungen einzuhalten sind. Verstöße können zu Prämienkürzungen im Rahmen der Cross Compliance führen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

§ 12 der Düngerverordnung verpflichtet Betriebe, bei denen Wirtschaftsdünger anfallen oder erzeugt werden, zum Nachweis ausreichender ortsfester Lagerkapazitäten.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen rechtliche Bestimmungen ggf. als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit u.a. nach § 103 WHG, der AwSV und dem jeweiligen Landeswassergesetz oder als Straftat nach §§ 324, 324a i.V.m. § 330 Strafgesetzbuch geahndet werden können. (Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS)) und Studium bietet die BLE-Broschüre „Berufsbildung in der Landwirtschaft“, die als PDF (Stand 2017) heruntergeladen werden kann. Eine Neuauflage ist für 2020 geplant.

Dr. Lennart Schmitt

richtigversorgt
www.vereinigte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!

Strom und Gas
zuverlässig | nah | ansprechbar

vereinte
stadtwerke
VS

Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 10

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU- SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



HAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung
Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: www.bauern.sh



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service
23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2
Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN
HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate • Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe •
Raiffeisenbank eG, Ratzeburg • Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG • Volksbank Raiffeisenbank eG
mit unseren Niederlassungen Raiffeisenbank Bargtheide - Volksbank Bergedorf - Volksbank Stormarn - Vierländer Volksbank